



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0362 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2007	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
05.12.2007	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Zukünftige Verwertung von Grünabfällen

Sachverhalt:

Der Vertrag über die Verwertung kompostierbarer Abfälle zwischen dem Landkreis und der Zentralen Kompostierungs GmbH (ZEKO) in Gnarrenburg endet am 30.06.2009. Je nach weiterer Nutzung hat der Landkreis die Anlage zum Buch- oder betriebswirtschaftlich angemessenen Wert zu übernehmen. Über die weitere Nutzung ist zu entscheiden.

Die Verwaltung hat hierzu in den zurückliegenden Monaten diverse Gespräche mit Fachleuten – überwiegend aus dem näheren Umfeld – geführt.

Die Behandlung von Bioabfällen hat sich in den letzten Jahren in Folge der Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die biologische Abfallbehandlung und –verwertung erheblich geändert. Der wesentliche Gesichtspunkt ist hierbei der Umwelt- und Klimaschutz im Hinblick auf eine umweltgerechte Behandlung und Verwertung der Abfälle. In den vergangenen Jahren rückte darüber hinaus die Nutzung des Energieinhaltes der Abfälle immer mehr in den Mittelpunkt. Zur Förderung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen wurde seitens der Bundesrepublik das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet. Die Veränderungen der Gesetzeslage haben den Bau von Bioabfallbehandlungs- und –verwertungsanlagen beeinflusst, so dass heute Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, die vor wenigen Jahren hierfür noch keine Bedeutung hatten.

Das EEG schließt die Energie aus Biomasse aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus privaten Haushalten ein, ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist auch eine direkte Verwertung von Grünabfällen auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Der Entwurf des BMU für die Novellierung der Bioabfallverordnung sieht jedoch vor, die bisherige Freistellung von Behandlungs- und Untersuchungspflichten entfallen zu lassen. Das voraussetzungslose Ausbringen von unbehandelten Grünabfällen wird daher in Zukunft praktisch nicht mehr möglich sein.

Perspektiven

Ob eine stoffliche Verwertung auf dem Wege einer aeroben Behandlung (Kompostierung), eine anaerobe Behandlung (Vergärung) oder eine thermische Verwertung sinnvoll ist, hängt von der Beschaffenheit der Bioabfälle und den Perspektiven ab. Stofflich gesehen eignen sich getrennt erfasste Grünabfälle besonders für die Kompostierung, holzreiche Teilmengen können thermisch verwertet werden. Durch das EEG wurden für die energetische Verwertung besondere Anreize geschaffen. Von diesen können die Vergärung und die Verbrennung profitieren, die Kompostierung jedoch nicht.

Die stoffliche Verwertung zielt primär auf die Gewinnung von bodenverbessernden Produkten ab. Vor dem Hintergrund des verstärkten Anbaus humuszehrender nachwachsender Rohstoffe auf landwirtschaftlichen Flächen wird die stoffliche Verwertung von Bioabfällen in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Situation im Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Es werden nur Grünabfälle (Gras/Laub und Baum- und Strauchschnitt über dezentrale Sammelplätze erfasst).
- Die Einführung einer Biotonne für Bioabfälle aus Haushalten ist nach dem Abfallwirtschaftskonzept derzeit nicht vorgesehen.
- Es ist eine Kompostierungsanlage vorhanden, die nach Beendigung des bestehenden Betreibervertrages am 30.06.2009 in das Eigentum des Landkreises übergeht. Die Kapazitätsgrenze liegt bei 20.000 t/a.
- Zusätzliche bauliche und betriebliche Anforderungen an die Anlage nach den Bestimmungen der TA Luft (Mindestabstände, Einkapselung, Abluftbehandlung) sind nicht zu erwarten. Das gilt allerdings nur, solange keine Bioabfälle aus Haushalten mitbehandelt werden.
- Das Aufkommen an Grünabfällen betrug im Jahre 2006 ca. 23.300 to. Sofern die Anlieferung auch zukünftig nicht mit Zusatzgebühren verbunden ist, sind tendenziell steigende Mengen zu erwarten.

Die im Landkreis praktizierte Kompostierung ist ein etabliertes Verfahren zur Produktion hochwertiger Kompostprodukte. Die Kompostierungsverfahren sind im Betrieb stabil und sicher im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit. Als Ertrag liefern sie Produkte mit hohem Substitutionspotenzial für energieintensive Mineraldünger. Im Hinblick auf eine möglichst hochwertige Verwertung gibt es zur stofflichen Verwertung der im Landkreis eingesammelten Grünabfälle praktisch keine Alternative. Eine thermische Verwertung kommt lediglich für eine Teilmenge an holzreicher Fraktion in Frage.

Das bedeutet, dass auf die Anlage nach derzeitiger Einschätzung nicht verzichtet werden sollte, und zwar unabhängig davon, ob Anteile thermisch verwertet werden oder nicht.

Für den **weiteren Betrieb** der Kompostierungsanlage kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Übernahme und Weiterbetrieb der Anlage durch den Landkreis
2. Weiterbetrieb der Anlage durch Dritte (Ausschreibung)
3. Optionale Nutzung der Anlage durch Dritte (Ausschreibung)
4. Verkauf der Anlage

Unter den gegebenen und vorstehend aufgeführten Umständen wird vorgeschlagen, die Anlage nicht aufzugeben, sondern auch künftig für Kompostierungszwecke zu nutzen, weil

- eine Behandlungsanlage vorhanden ist, die sich in einem technisch guten Zustand befindet
- die Anlage beschrieben ist und die ermittelten Behandlungskosten am unteren Level der Marktpreisspanne liegen
- eine langfristige Preissicherheit gegeben ist
- mit dem Grundstück sehr gut auf die derzeitige Dynamik in der Verwertung von Grünabfällen reagiert werden kann
- die Behandlung ortsnah im Einflussbereich des Landkreises erfolgt und damit möglicherweise lange Transportwege vermieden werden
- die Anlage auch für Zwischenlagerzwecke für Teilströme zu thermischen Verwertung genutzt werden kann
- möglicherweise das Produkt Kompost für die Landwirtschaft im hiesigen Raum künftig an Bedeutung gewinnen wird.

Ein eigener Betrieb der Anlage durch den Landkreis würde eine direktere Einflussnahme z.B. auf die Rückgabe von fertigem Kompost an den Gebührenzahler ermöglichen, erforderte aber gleichzeitig die Übernahme zusätzlicher Verantwortung und Risiken. Mit der Vergabe an einen Dritten sind hingegen möglicherweise Synergieeffekte und logistische Vorteile bei der dynamischen Entwicklung der Branche verbunden. Hier wird vorgeschlagen, die Frage, ob der Betrieb durch den Landkreis erfolgen oder an einen Dritten vergeben werden soll, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Ausschreibung zu bewerten.

Beschlussempfehlung:

Die Verwertung der Grünabfälle wird unter Einbeziehung der weiteren Nutzung der Kompostierungsanlage in Gnarrenburg-Karlshöfen ausgeschrieben. In den Ausschreibungsunterlagen wird eine Wirtschaftlichkeitsgrenze als Aufhebungsgrund aufgenommen. Wird diese überschritten, übernimmt und betreibt der Landkreis die Kompostierungsanlage in eigener Regie. Einzelheiten sind in den Ausschreibungsunterlagen zu regeln.

Luttmann